



Gemeinde Oberstadion

Alb-Donau-Kreis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung vom 11.05.2023 zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 07.11.2016

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Oberstadion, 11.05.2023

gez.

Kevin Wiest
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.